



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
Landesverband Oldenburg

Satzung & Geschäftsordnung



Vorwort

Auf der Landesversammlung 2011 in Vechta wurde eine umfassende Satzungsänderung vorgenommen. Dieser ging ein umfangreicher, beteiligungsorientierter Diskussionsprozess voraus. Veränderungen und Entwicklungen der letzten Jahre haben dieses notwendig gemacht.

Die vorliegende Satzung und Geschäftsordnung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB), Landesverband Oldenburg berücksichtigt die Satzungsänderungen der Landesversammlung 2011, 2013, 2016 sowie 2017 und entspricht somit dem Stand vom 25.03.2017.

Wir wünschen uns, dass die Satzung eine Hilfe für die Arbeit im Verband ist.

Vechta, im März 2017

Der Landesvorstand der KLJB im Landesverband Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – LEITSÄTZE UND GRUNDAUSSAGEN	6
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
§ 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden.....	6
§ 3 Zielgruppe.....	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Zweck des Vereins	6
§ 6 Leitsätze	6
§ 7 Zeichen und Patron der KLJB	6
TEIL B – DIE KLJB ORTSGRUPPE	7
§ 8 Ortsgruppe.....	7
§ 9 Mitgliedschaft in der KLJB Ortsgruppe.....	7
§ 10 Mitgliedschaftsrechte in der Ortsgruppe	7
§ 11 Mitgliedschaftspflichten in der Ortsgruppe.....	7
§ 12 Beitragspflicht der Ortsgruppe	7
§ 13 Organe der Ortsgruppen	8
§ 14 Ortsgruppenvorstand	8
§ 15 Auflösung der Ortsgruppe.....	9
TEIL C – DIE KLJB KREISEBENE	9
§ 16 Kreisebene	9
§ 17 Aufgaben der Kreisebene	9
§ 18 Organe der Kreisebene.....	9
§ 19 Kreisvorstand.....	10
§ 20 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Kreisvorstandes	10
TEIL D – DER KLJB LANDESVERBAND OLDENBURG	10
§ 21 KLJB Landesverband Oldenburg.....	10
TEIL E - DIE KLJB LANDESVERSAMMLUNG	11
§ 22 Landesversammlung	11
§ 23 Zusammensetzung der Landesversammlung	11
§ 24 Vorsitz/Geschäftsführung	12
§ 25 Sitzungstermine	12
§ 26 Beschlussfähigkeit & Einberufung	12
TEIL F – DAS KLJB LANDESPRÄSIDIUM	12
§ 27 Landespräsidium	12
§ 28 Aufgaben des Landespräsidium	12
§ 29 Zusammensetzung des Landespräsidium	12
§ 30 Vorsitz/Geschäftsführer	12
§ 31 Einberufung	12

§ 32	Beschlussfähigkeit	13
TEIL G - DER KLJB LANDESVORSTAND		13
§ 33	Landesvorstand	13
§ 34	Zusammensetzung des Landesvorstands	13
§ 35	Wählbarkeitsvoraussetzungen	13
§ 36	Status des Präses	13
§ 37	Amtszeit	13
§ 38	Beschlussfassung des Landesvorstands	14
§ 39	Misstrauensvotum	14
TEIL H – DIE KLJB LANDESSTELLE		14
§ 40	Landesstelle	14
§ 41	Aufgaben der Landesstelle.....	14
§ 42	Zusammensetzungen der Landesstelle	14
TEIL I - RECHTLICHES		14
§ 43	Kirchenrechtliche Stellung	14
§ 44	Aufsicht	14
§ 45	Schlussbestimmungen	15
§ 46	Inkrafttreten	15
GESCHÄFTSORDNUNG DER KLJB LANDESVERBAND OLDENBURG.....		16
§ 1	Geltungsbereich	16
§ 2	Einberufung von Generalversammlungen und Landesversammlung.....	16
§ 3	Tagesordnung	16
§ 4	Vorbereitung	16
§ 5	Beginn der Sitzungen.....	16
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit	16
§ 7	Vorsitz.....	16
§ 8	Beratungsgegenstände	16
§ 9	Schluss der Sitzung.....	17
§ 10	Grundregeln der Aussprache	17
§ 11	Verbindung der Aussprache	17
§ 12	Rederecht	17
§ 13	Wortmeldung/Rede des/der Vorsitzenden	17
§ 14	Worterteilung	17
§ 15	Persönliche Erklärungen	17
§ 16	Redezeit	18
§ 17	Schließung der Aussprache	18
§ 18	Sachanträge	18
§ 19	Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung	18

§ 20	Anträge zur Geschäftsordnung	18
§ 21	Verfahren zur Geschäftsordnung	18
§ 22	Beschlussfähigkeit	19
§ 23	Abstimmungsarten	19
§ 24	Abstimmungsregeln	19
§ 25	Erklärung zur Abstimmung	19
§ 26	Der Wahlausschuss	19
§ 27	Durchführung der Wahl	19
§ 28	Protokoll	20
§ 29	Genehmigung des Protokolls	20
§ 30	Auslegung der Geschäftsordnung	20
§ 31	Abweichungen von der Geschäftsordnung	20
§ 32	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	20
EHRENORDNUNG KLJB LANDESVERBAND OLDENBURG.....		21
§ 1	Ehrungen	21
TEIL A: ORTSEBENE		21
§ 2	Ehrungen auf Ortsgruppenebene	21
§ 3	Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder	21
§ 4	Ernennung der Ehrenmitglieder	21
TEIL B: KREISEBENE		22
§ 5	Ehrungen auf Kreisebene	22
§ 6	Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder	22
§ 7	Ernennung der Ehrenmitglieder	22
TEIL C: LANDESEBENE		22
§ 8	Ehrungen auf Landesebene	22
§ 9	Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder	23
§ 10	Ernennung der Ehrenmitglieder	23
§ 11	Besondere Ehrungen	23

TEIL A – LEITSÄTZE UND GRUNDAUSSAGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Landesverband Oldenburg“, im Folgenden kurz „KLJB Landesverband Oldenburg“ oder „KLJB“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49377 Vechta.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der KLJB Landesverband Oldenburg ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschland e. V. und Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Landesverband Oldenburg.
- (2) Der KLJB Landesverband Oldenburg kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

§ 3 Zielgruppe

Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und junge Erwachsene im ländlichen Raum.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Zugehörigkeit zur KLJB wird begründet durch:
 - die Mitgliedschaft in einer KLJB Ortsgruppe im Officialatsbezirk Oldenburg.
 - eine hauptamtliche Tätigkeit in der KLJB Landesstelle.
 - eine Präsestätigkeit, die von beiderlei Geschlecht ausgeübt werden kann.
 - die Mitgliedschaft in einem KLJB-Arbeitskreis im Officialatsbezirk Oldenburg.
- 2) Mitglieder der KLJB im Officialatsbezirk Oldenburg können zum Ehrenmitglied gewählt werden. Das Verfahren zur Ernennung und die mit der Ehrenmitgliedschaft verbundenen Privilegien werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener, vorwiegend im ländlichen Raum, durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder können durch Beschluss des KLJB Landesvorstandes für die getätigten Aufwendungen einen Kostenersatz erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, bevorteilt werden.

§ 6 Leitsätze

- (1) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und Gott zu finden
- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe im gemeinsamen Handeln.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des ländlichen Raumes sowie der Gesellschaft und setzt sich für die dort lebenden Menschen ein.
- (5) Die KLJB fühlt sich der internationalen Solidarität verpflichtet.

§ 7 Zeichen und Patron der KLJB

- (1) Das Zeichen der KLJB ist das „Kreuz-Pflug-Symbol“.
- (2) Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe.

TEIL B – DIE KLJB ORTSGRUPPE

§ 8 Ortsgruppe

- (1) Die KLJB Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen, die ihre Ziele selbst bestimmen nach den Grundlagen des Vereins und je nach ihrer Rolle teilnehmen und in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen Lernprozess unternehmen.
- (2) Alle Jugendlichen und junge Erwachsenen, die sich als Ortsgruppenmitglieder auf Ebene der Pfarrgemeinde, der politischen Gemeinde, der Ortschaft oder überörtlich zusammengeschlossen haben, bilden die Ortsgruppe.
- (3) Um den Interessen der einzelnen Mitglieder gerecht zu werden, können Untergruppen gebildet werden.
- (4) Die Ortsgruppe wird in ihrer Arbeit vom KLJB Landesvorstand, der Landesstelle und dem jeweiligen Kreisvorstand unterstützt.

§ 9 Mitgliedschaft in der KLJB Ortsgruppe

- (1) Mitglieder in einer KLJB Ortsgruppe können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der Gruppe teilnehmen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.
- (2) Über das Aufnahmeverfahren von Ortsgruppenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung der Ortsgruppe.
- (3) Die Ortsgruppe ist Mitglied des jeweiligen KLJB Kreisverbandes sowie des KLJB Landesverbandes Oldenburg.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen.
- (6) Der Ausschluss aus der Ortsgruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines grundsätzlichen Beschlusses.
 - grobe Verletzung von Mitglieds- und Amtspflichten.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung der Ortsgruppe mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss kann vom betroffenen Ortsgruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landesvorstand erhoben werden. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Parteien über die Gültigkeit des Ausschlusses. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann vom Betroffenen oder der Ortsgruppe innerhalb vier Wochen eine weitere Beschwerde bei der KLJB Bundesstelle erhoben werden, die in letzter Instanz über den Ausschluss entscheidet.
- (8) Wird von der Beschwerde bzw. von der weiteren Beschwerde Gebrauch gemacht, so ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (9) Der Betroffene und seine Ortsgruppe sind von allen zuständigen Organen zu hören.

§ 10 Mitgliedschaftsrechte in der Ortsgruppe

- (1) Jedes Ortsgruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Ortsgruppe teilzunehmen.
- (2) Jedes Ortsgruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Ortsgruppe und des Verbandes teilzunehmen sowie diese für Mitglieder offen sind.

§ 11 Mitgliedschaftspflichten in der Ortsgruppe

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Ortsgruppenmitglieder zahlen den von der Generalversammlung der Ortsgruppe festgesetzten Beitrag.

§ 12 Beitragspflicht der Ortsgruppe

Die Ortsgruppe entrichtet für alle Ortsgruppenmitglieder den von der Landesversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Landesverband.

§ 13 Organe der Ortsgruppen

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung ihrer Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - 1) Festlegung von Programmschwerpunkten der Ortsgruppe.
 - 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Ortsvorstandes.
 - 3) Annahme des Finanzberichtes des Ortsvorstandes.
 - 4) Entlastung des Ortsvorstandes.
 - 5) Wahl des Ortsvorstandes.
 - 6) Wahl der Kassenprüfer (mind. zwei).
 - 7) Festlegung des Mitgliedsbeitrages für Ortsgruppenmitglieder.
 - 8) Erlass und Änderung der Ortsgruppensatzung.
 - 9) Mitgliedschaften in anderen Organisationen.
 - 10) Auflösung der Ortsgruppe.
- (3) Der Generalversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 1) die Mitglieder der Ortsgruppe,
 - 2) der Ortsgruppenpräses.
- (4) Der Generalversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - 1) der Landesvorstand der KLJB Landesverband Oldenburg,
 - 2) der Kreisvorstand des jeweilig zuständigen Kreises,
 - 3) ein Vertreter des Pfarrgemeinderates.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach der Geschäftsordnung des Vereins ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der Ortsgruppenmitglieder anwesend ist. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand ist das planende, leitende und vollziehende Organ der KLJB Ortsgruppe. Er vertritt sie nach außen. Er leitet sie nach den Bestimmungen der Ortsgruppensatzung und ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand der KLJB Ortsgruppe erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen worden sind. Dazu gehören insbesondere:
 - 1) Führung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe.
 - 2) Vertretung der Ortsgruppe in den Gremien der KLJB sowie gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.
 - 3) Verwirklichung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - 4) Weitergabe von Informationen.
 - 5) Kontakte zu und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen.
 - 6) Berichterstattung an die Generalversammlung.
 - 7) Öffentlichkeitsarbeit.
 - 8) Gewinnung neuer Mitglieder.
- (3) Dem geschäftsführenden Ortsgruppenvorstand gehören an:
 - 1) Erste/r Vorsitzende/r
 - 2) Stellvertreter/in
 - 3) Kassenführer/in
- (4) Dem Ortsgruppenvorstand sollten angehören:
 - 1) Präses/geistliche Begleitung
- (5) Dem Ortsgruppenvorstand können ferner angehören:
 - 1) Schriftführer/in
 - 2) Pressevertreter/in
 - 3) Beisitzer/innen etc.
- (6) Ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft muss volljährig sein
- (7) Die geschlechtliche Parität soll bei der Vergabe der Posten gewahrt werden.

§ 15 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Ortsgruppe hat das Recht, auf einer Generalversammlung ihre Auflösung zu beschließen. Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) Bei Auflösung einer Ortsgruppe muss auf der Generalversammlung mit den Vertretern des Orts-, Kreis- und Landesvorstandes eine Konsensentscheidung über die Verwendung des Vermögens der Ortsgruppe getroffen werden.

TEIL C – DIE KLJB KREISEBENE

§ 16 Kreisebene

Die Kreisebene ist eine Gemeinschaft der Ortsgruppen, die nach politischen und innerverbandlichen Kriterien gebildet ist. Grundlage für die Kreiszuweisung ist die Dekanatsstruktur des Officialatsbezirkes Oldenburg.

§ 17 Aufgaben der Kreisebene

- (1) Die Aufgaben der Kreisebene sind die politische Außenvertretung
 - 1) zu den Kreislandvolkverbänden,
 - 2) zu den Kreislandfrauenverbänden,
 - 3) zu den Kreisjugendringen,
 - 4) zur Landwirtschaftskammer sowie
 - 5) Unterstützung, Begleitung und Beratung der Ortsgruppenvorstände auf Kreisebene,
 - 6) Mitarbeit in den Gremien der KLJB,
 - 7) Koordinierung von Terminen, Aktionen und Maßnahmen,
 - 8) Durchführung und Initiierung von Maßnahmen, Schulungen, Aktionen auf Kreisebene,
 - 9) Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen.
- (2) Die Kreisebene kann im Auftrag des Landesverbandes Aufgaben übernehmen, die dem Landesverband zwar durch die Satzung zugeordnet sind, zu deren Erfüllung sie aber selber nicht oder nur unzureichend in der Lage sind.

§ 18 Organe der Kreisebene

- (1) Die Kreisgeneralversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Kreisebene. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung ihrer Ziele und Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Kreisgeneralversammlung sind folgende Aufgaben zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - 1) Festlegung der Programmschwerpunkte,
 - 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Kreisvorstandes,
 - 3) Annahme des Finanzberichtes des Kreisvorstandes,
 - 4) Entlastung des Vorstandes,
 - 5) Wahl des Kreisvorstandes,
 - 6) Wahl der Kassenprüfer,
 - 7) Erlass und Änderung der Kreissatzung,
 - 8) Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - 9) Auflösung der Kreisebene.
- (3) Der Kreisgeneralversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 1) 2 bis 6 Mitglieder je Ortsgruppe des jeweiligen Kreises, und zwar nach folgendem Stimm-schlüssel:

a) unter 25 Mitglieder	2 Stimmen
b) ab 25 Mitglieder	3 Stimmen
c) ab 50 Mitglieder	4 Stimmen
d) ab 90 Mitglieder	5 Stimmen
e) ab 150 Mitglieder	6 Stimmen
 - 2) der Kreisvorstand
- (4) Der Kreisgeneralversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - 1) der Landesvorstand der KLJB
 - 2) ein/e Vertreter/in des Kreislandvolkverbandes

- 3) eine Vertreterin des Kreislandfrauenverbandes
 - 4) ein/e Vertreter/in des Kreisjugendringes
 - 5) ein/e Vertreter/in der Landwirtschaftskammer
 - 6) ein Mitglied des BDKJ Vorstandes im Landesverband Oldenburg.
- (5) Die Kreisgeneralversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Kreisvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 19 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ der Kreisebene. Er vertritt die Interessen der Ortsgruppen nach außen. Er leitet ihn nach Bestimmungen der Satzung der Kreisebene und der Beschlüsse der Kreisgeneralversammlung. Er führt seine Geschäfte.
- (2) Der Kreisvorstand erfüllt alle Aufgaben der Kreisebene, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören vor allem:
- 1) Vollzug von Beschlüssen, soweit sie nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen sind oder übertragen wurden.
 - 2) Vertretung der Kreisebene in den Gremien der KLJB sowie gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.
 - 3) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen.
 - 4) Organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Generalversammlung.
 - 5) Berichterstattung gegenüber den Ortsgruppen und der Kreisgeneralversammlung.

§ 20 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Kreisvorstandes

- (1) Dem geschäftsführenden Kreisvorstand gehören an:
- 1) Erste/r Vorsitzende/r
 - 2) Stellvertreter/in
 - 3) Kassenführer/in
- (2) Dem Kreisvorstand sollten angehören:
- 1) Präses/geistliche Begleitung
- (3) Dem Kreisvorstand können ferner angehören:
- 1) Schriftführer/in
 - 2) Pressevertreter/in
 - 3) Beisitzer/innen etc.
- (4) Ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstanderschaft muss volljährig sein.
- (5) Die geschlechtliche Parität soll bei der Vergabe der Posten gewahrt werden.
- (6) Der Kreisvorstand kann beratende Mitglieder aus übergeordneten und benachbarten Gremien hinzuziehen.

TEIL D – DER KLJB LANDESVERBAND OLDENBURG

§ 21 KLJB Landesverband Oldenburg

- (1) Der Landesverband ist eine Gemeinschaft aller Mitglieder der KLJB im Officialatsbezirk. Er wird durch die Ortsgruppen, die Kreisebenen sowie die Landesstelle mit den hauptamtlich Tätigen gebildet.
- (2) Der Landesverband nimmt folgende originären Aufgaben wahr:
- 1) Festlegung, Planung und Durchführung der inhaltlichen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.
 - 2) Schulung und Weiterbildung von Mitgliedern.
 - 3) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Orts- und Kreisvorständen.
 - 4) Reflexion der Arbeit der Kreisebenen durch Beratung und Impulsgebung.
 - 5) Vertretung des Landesverbandes in den Gremien der KLJB, des BDKJ und gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.

- 6) Gewinnung und Einsatz von Haupt- und Ehrenamtlichen auf Landesebene
- 7) Der Landesverband kann neben den originären Aufgaben grundsätzlich nur die Aufgaben übernehmen, welche die Kreisvorstände nicht oder nur unzureichend erfüllen können oder der Unterstützung bedürfen.
- 8) Der Landesverband koordiniert die Tätigkeiten der Kreisebenen.

TEIL E - DIE KLJB LANDESVERSAMMLUNG

§ 22 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes. Sie trifft die grundlegenden, inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung ihrer Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Landesversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - 1) Entscheidung über die inhaltliche und organisatorische Zielsetzung und deren Verwirklichung.
 - 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Landesvorstandes.
 - 3) Annahme des Finanzberichtes des Landesvorstandes.
 - 4) Entlastung des Landesvorstandes.
 - 5) Wahl des Landesvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Landesvorsitzenden und ihrer Stellvertreterin.
 - 6) Wahl der Kassenprüfer/innen (mind. zwei).
 - 7) Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
 - 8) Erlass und Änderung der Landessatzung.
 - 9) Festlegung des Landesmitgliederbeitrages.
 - 10) Auflösung des Landesverbandes.
 - 11) Ablehnung bzw. Ausschluss von Ortsgruppen aus dem Landesverband.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Landesversammlung unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:
 - 1) Erstellung des Jahresprogramms sowie Entscheidung über landesweite Maßnahmen und Veranstaltungen.
 - 2) Wahl des Landespräses.
 - 3) Eingebung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen.
 - 4) Wahl des Wahlausschusses.

Die Landesversammlung überträgt die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten Nr. 1 bis 5 dem Landespräsidium. Die Übertragung ist widerruflich.

§ 23 Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Der Landesversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - 1) 2 bis 6 Mitglieder je Ortsgruppe, je Ortsgruppe und zwar nach folgendem Stimmenschlüssel:

a) unter 25 Mitglieder	2 Stimmen
b) ab 25 Mitglieder	3 Stimmen
c) ab 50 Mitglieder	4 Stimmen
d) ab 90 Mitglieder	5 Stimmen
e) ab 150 Mitglieder	6 Stimmen
 - 2) vier Mitglieder je Kreisvorstand
 - 3) der Landesvorstand
 - 4) je ein Mitglied des Vorstandes der Arbeitskreise
- (2) Der Landesversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - 1) ein Mitglied des Bundesvorstandes der KLJB
 - 2) ein/e Vertreter/in des BDKJ Vorstandes Landesverband Oldenburg
 - 3) Der/Die Leiter/in des Jugendreferates im Bischöflich Münsterschen Offizialates
 - 4) Die Landesversammlung kann weitere beratende Personen hinzuziehen.

§ 24 Vorsitz/Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz der Landesversammlung führt ein Mitglied des Landesvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Die Landesversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, ansonsten gilt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

§ 25 Sitzungstermine

Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 26 Beschlussfähigkeit & Einberufung

Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landesvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

TEIL F – DAS KLJB LANDESPRÄSIDIUM

§ 27 Landespräsidium

Das Landespräsidium ist ein beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Landesversammlung gebunden. Es konkretisiert die Beschlüsse der Landesversammlung, kontrolliert die Tätigkeit des Landesvorstandes und beschließt über Detail und Einzelfragen der landesweiten KLJB Arbeit. Das Landespräsidium Oldenburg kann über alle Angelegenheiten der KLJB im Landesverband beschließen. Seine Beschlüsse haben Gültigkeit, sofern sie nicht von der Landesversammlung geändert werden.

§ 28 Aufgaben des Landespräsidium

- (1) Dem Landespräsidium sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - 1) Durchführung der von der Landesversammlung beschlossenen Maßnahmen.
 - 2) Wahrnehmung der in § 22 Abs. 3 genannten Aufgaben, solange von der Landesversammlung kein Widerruf erfolgt.
 - 3) Planung und Betreuung der Arbeit der KLJB Landesverband Oldenburg.
 - 4) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Landesversammlung.
 - 5) Kontrolle und Mitsprache an der Tätigkeit des Landesvorstandes.
 - 6) Aufnahme von Ortsgruppen in den Landesverband.

§ 29 Zusammensetzung des Landespräsidium

- (1) Dem Landespräsidium gehören stimmberechtigt an:
 - 1) vier Mitglieder je Kreisvorstand
 - 2) der Landesvorstand
 - 3) je ein Vertreter der Arbeitskreise
- (2) Dem Landespräsidium gehören als beratende Mitglieder an:
 - 1) Das Landespräsidium kann zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere beratende Personen hinzuziehen.

§ 30 Vorsitz/Geschäftsführer

- (1) Den Vorsitz im Landespräsidium führt ein Mitglied des Landesvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Landespräsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes bzw. der Bundesstelle.

§ 31 Einberufung

- (1) Das Landespräsidium wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Das Landespräsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe von Gründen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird.

§ 32 Beschlussfähigkeit

Das Landespräsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

TEIL G - DER KLJB LANDESVORSTAND

§ 33 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der KLJB. Er vertritt die KLJB nach innen und außen. Seine Tätigkeiten erfüllt er im Rahmen der in der Landessatzung genannten Ziele der KLJB und in der vom Landespräsidium und der Landesversammlung erteilten Aufgaben.
- (2) Dem Landesvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - 1) Planung, Vorbereitung und Durchführung der landesweiten Maßnahmen und Veranstaltungen.
 - 2) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Landesorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind.
 - 3) Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen ist.
 - 4) Regelmäßige Kontrollen der Geschäftsführung der Landesstelle.
 - 5) Durchführung von Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen. Das Nähere regelt das Schulungskonzept.
 - 6) Wahrnehmung der Fachaufsicht gegenüber den KLJB-Referenten.
 - 7) Vertretung des Landesverbandes in den Gremien und Arbeitskreisen, in den Gremien des BDKJ sowie gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.
 - 8) Bestellung des Vertreters des Landesverbandes für die Bundesversammlung und den Bundesausschuss.
 - 9) Berichterstattung an die Landesversammlung und an das Landespräsidium.
 - 10) Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes.
 - 11) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial.
 - 12) Überprüfung und Genehmigung der Satzungen der Ortsgruppen, Kreisebenen und Arbeitskreise.
 - 13) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes.

§ 34 Zusammensetzung des Landesvorstands

- (1) Dem Landesvorstand gehören stimmberechtigt an:
 - 1) die erste Vorsitzende und ihre Stellvertreterin
 - 2) der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter
 - 3) der Landespräses
 - 4) Der/Die Kassenwart/in
 - 5) die Landesversammlung kann ebenfalls max. drei Beisitzer in den Landesvorstand wählen.
- (2) Dem Landesvorstand gehören beratend an:
 - 1) Der/Die hauptamtlich tätige Referent/in der KLJB
 - 2) Der/Die Mitarbeiter/in der KLJB Landesstelle
- (3) Dem KLJB Landesvorstand können weitere beratende Mitglieder angehören.
- (4) Die geschlechtliche Parität soll bei der Vergabe der Posten gewahrt werden.

§ 35 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied des Landesvorstandes ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt hat.

§ 36 Status des Präses

Der Präses wird von dem zuständigen KLJB Organ gewählt und erhält nach den Bestimmungen des diözesanen Rechts die kirchenamtliche Beauftragung.

§ 37 Amtszeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit Ende der Landesversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
- (3) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des Landesvorstandes findet bei der nächsten Landesversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

§ 38 Beschlussfassung des Landesvorstands

- (1) Beschlüsse des Landesvorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

§ 39 Misstrauensvotum

Ehrenamtlichen Landesvorstandsmitgliedern kann das Misstrauen von der Landesversammlung ausgesprochen werden, indem sie mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

TEIL H – DIE KLJB LANDESSTELLE

§ 40 Landesstelle

Die Landesstelle ist eine Einrichtung des Landesverbandes. Sie hat die Aufgabe als Dienststelle unter Verantwortung des Landesvorstandes die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Landessatzung, nach den Beschlüssen der Landesorgane und nach den Richtlinien und Weisungen des Landesvorstandes zu führen.

§ 41 Aufgaben der Landesstelle

Der Landesstelle sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- 1) Die Führung der laufenden Geschäfte der KLJB.
- 2) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesorgane der KLJB.
- 3) Die Beratung und die Unterstützung des Landesvorstandes, der Kreis- und Ortsvorstände.
- 4) Die Schulung der Verantwortlichen und Mitglieder der KLJB.
- 5) Die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes.
- 6) Die Kontaktpflege mit der Bundesstelle sowie anderen Diözesan- und Landesverbandsstellen der KLJB.
- 7) Kann Vertretungsaufgaben nach innen und nach außen wahrnehmen.

§ 42 Zusammensetzungen der Landesstelle

Der Landesstelle gehören an:

- 1) der Landespräsident
- 2) die hauptamtlichen Referenten
- 3) weitere Mitarbeiter/innen

TEIL I - RECHTLICHES

§ 43 Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (gem. Art. 2 Abs. 2 GO) findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 44 Aufsicht

- (1) Der Verein steht unter der kirchlichen Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta. Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates:
 - 1) Änderungen der Satzung
 - 2) Auflösung des Vereins

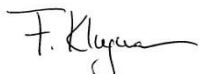
- (2) Festgestellte Jahresabschlussrechnungen werden für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Bischöflich Münsterschen Offizialat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

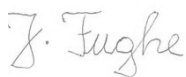
§ 45 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Landesverbandes fällt dessen Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an das Bischöflich Münstersche Offizialat. Es ist verpflichtet, das übereignete Vermögen zunächst über einen Zeitraum von 15 Jahren treuhänderisch zu verwalten und im Falle der Neugründung einer Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) innerhalb dieses Zeitraumes an diese zurückzugeben. Sollte sich keine Neugründung ergeben, so hat das Offizialat das Vermögen entsprechend den Zielen des Landesverbandes zu verwenden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Vierfünftelmehrheit der Mitglieder der Landesversammlung.
- (2) Der Landesverband erhebt von den Ortsgruppen einen Landesbeitrag. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortsgruppen. Die Höhe des Landesbeitrages wird durch die Landesversammlung festgesetzt.
- (3) Die Satzungen der Ortsgruppen und Kreisebenen sowie der Arbeitskreise bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gremien nicht widerspricht.
- (4) Änderungen der Landessatzung können nur durch die Landesversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
- (5) Änderungen der Landessatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Bischöfliche Offizialat für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster und durch den Bundesvorstand der KLJB.


§ 46 Inkrafttreten

Diese Landessatzung tritt mit der Genehmigung durch das Bischöfliche Offizial für den oldenburgischen Teil, des Bistums Münster, den Bundesvorstand der KLJB, der Verabschiedung durch die Landesversammlung sowie die Unterzeichnung durch den Landesvorstand in Kraft.


Felix Klugmann
1. Vorsitzender


Jannis Fughe
Stellvertreter


Hendrik Echtermann
Beisitzer


Julius gr. Macke
Beisitzer


Stefanie Tholen
1. Vorsitzende


Verena Heseding
Stellvertreterin


Ralf Elberfeld
Beisitzer


Jan Kröger
Präses

GESCHÄFTSORDNUNG DER KLJB LANDESVERBAND OLDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle beschlussfassenden Organe der KLJB Landesverband Oldenburg. Sie ist an die Bundesordnung angelehnt.

§ 2 Einberufung von Generalversammlungen und Landesversammlung

- (1) Die höchsten beschlussfassenden Organe der KLJB werden schriftlich durch den jeweiligen Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter der Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
- (2) Termine und Ort werden durch den jeweiligen Vorstand bestimmt.
- (3) Die Versammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Landesversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landespräsidiums dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitglieder der Landesversammlung, mit Ausnahme des Landesvorstandes, können sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorgelegt wird.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Anträge und Annahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung mit einzubringen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die nicht mehr schriftlich verschickt werden können, und somit kein Teil der vorläufigen Tagesordnung sind, können zu Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Sie werden den Mitgliedern vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung nach Eröffnung der Sitzung (vorläufige Tagesordnung).
- (3) Vorschläge auf Änderung der festgestellten Tagesordnung (z. B. Beratungsgegenstand) können während der Sitzung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern anwesende stimmberechtigte Mitglieder nicht widersprechen.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Die Sitzungen werden von den jeweiligen Vorständen vorbereitet.
- (2) Die Landesversammlung wird inhaltlich von den Mitgliedern des Landespräsidiums vorbereitet.

§ 5 Beginn der Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende erledigt vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls
 - d) Feststellung der Tagesordnung

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Sitzungen sind verbandsöffentlich. Über die Zulassung von Beobachtern und Gästen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Vorstandes oder von sieben stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag entscheidet die Versammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er/Sie übt Hausrecht aus.

§ 8 Beratungsgegenstände

- (1) Beratungsgegenstände sind Vorlagen, Anträge, Berichte und schriftliche Anfragen.
- (2) Vorlagen werden vom jeweiligen Vorstand und den Arbeitskreisen vorgelegt.
- (3) Anträge werden von den Organen der KLJB Landesverband Oldenburg sowie von den Mitgliedern der Versammlungen eingebracht.

- (4) Berichte werden vom jeweiligen Vorstand und den Arbeitskreisen vorgelegt.
- (5) Schriftliche Anfragen können von jedem Mitglied der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden. Sie werden, wenn sie sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingebracht worden sind, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und mündlich beantwortet. Auf Antrag von sieben Mitgliedern findet über den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt. Anträge dazu können gestellt werden.

§ 9 Schluss der Sitzung

- (1) Nach vollständiger Erledigung der Tagesordnung oder nachdem die Versammlung den Schluss der Sitzung beschlossen hat oder nach Abschluss der in der Einberufung vorgesehenen Zeit, schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

§ 10 Grundregeln der Aussprache

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
 - a) Vorlagen
 - b) Erklärungen des Vorstandes
 - c) Berichte
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über
 - a) persönliche Erklärungen
 - b) Erklärungen zur Abstimmung
- (3) Die Aussprache ist an besondere Bedingungen geknüpft. Bei schriftlichen Anfragen ist auf Antrag von sieben Mitgliedern eine Aussprache zu eröffnen.

§ 11 Verbindung der Aussprache

- (1) Die gemeinsame Aussprache über gleichartige oder in Fachzusammenhang stehende Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 12 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Versammlung. Anderen Personen kann der/die Vorsitzende das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 13 Wortmeldung/Rede des/der Vorsitzenden

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich in der von dem/der Vorsitzenden bekannt gegebenen Form zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so soll er/sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

§ 14 Worterteilung

- (1) Das Wort erteilt der/die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.
- (2) Ein Redner darf nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden.
- (3) Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können sowohl zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 16 Redezeit

- (1) Die Redezeit für die Aussprache über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel auf Vorschlag des/der Vorsitzenden von der Versammlung festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden.
- (2) Der/Die Redner/in soll nicht länger als fünf Minuten sprechen. Der/Die Vorsitzende kann auf Antrag die Redezeit verlängern.
- (3) Spricht eine/e Redner/in über die Redezeit hinaus, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 17 Schließung der Aussprache

- (1) Der/Die Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Versammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine weiteren Anträge mehr gestellt werden.

§ 18 Sachanträge

Sachanträge sind Anträge, die dazu dienen, dass über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung ein Beschluss herbeigeführt wird.

§ 19 Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung

- (1) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Dazu gehören:
 - a) Anträge auf Schluss der Sitzung.
 - b) Anträge auf Vertagung der Sitzung.
 - c) Anträge auf Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes.
 - d) Dringlichkeitsanträge.
 - e) Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes.
 - f) Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an eine Kommission oder ein anderes Organ.
 - g) Anträge auf Schluss der Aussprache.
 - h) Anträge auf Schluss der Rednerliste.
 - i) Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl.
 - j) Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit.
 - k) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung.
 - l) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache.

§ 21 Verfahren zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt werden. Der/Die Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 20 entschieden.
- (4) Nachdem eine Person gegen den Antrag gesprochen hat, wird in der Regel abgestimmt. Der/Die Vorsitzende kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen. Spricht niemand gegen den Antrag, so ist dieser angenommen. Der/Die Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit vertreten ist. Ist dieses nicht der Fall, kann innerhalb von zwei Wochen erneut eine Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmungsarten

- (1) Die Beschlüsse der Versammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird oder wenn dies durch die Satzung vorgeschrieben ist.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag des/der Vorsitzenden nicht widersprochen, so kann der/die Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 24 Abstimmungsregeln

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene, gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen, durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Zählen der Stimmen; geheime Abstimmungen mit verdeckten Stimmkarten durchgeführt.
- (4) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 25 Erklärung zur Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Abstimmung kann der/die Vorsitzende zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch die Erklärung zur Abstimmung erhält der/die Redner/in Gelegenheit seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung ist dem/der Vorsitzenden auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

§ 26 Der Wahlausschuss

- (1) Dem vom Landespräsidium zu wählenden Wahlausschuss obliegen folgende Angelegenheiten:
 - a) Suche nach geeigneten Kandidaten/innen für den Landesvorstand.
 - b) Vorbereitung der Kandidaten/innen auf die bevorstehende Wahl und die Aufgaben eines Landesvorstandsmitgliedes.
 - c) Durchführung der Wahlen.

§ 27 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen werden durch eine Wahlleitung durchgeführt. Diese sollte aus mindestens drei Personen bestehen. Bei der Wahl des Landesvorstandes übernimmt diese Aufgabe der Wahlausschuss. Ist dieser nicht anwesend oder aus sonstigen Gründen verhindert, wird auch hier eine Wahlleitung gewählt.
- (2) Der/Die Sprecher/in der Wahlleitung bzw. des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der schriftlich vorgeschlagenen Kandidaten/innen.
- (3) Nach Bekanntgabe der fristgemäß vorgeschlagenen Kandidaten/innen für das zu wählende Amt, eröffnet der/die Sprecher/in die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Versammlung.
- (4) Der/Die Vorsitzende stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (5) Der/Die Kandidat/in hat das Recht, seine/ihre Person vorzustellen und seine/ihre Absichten darzulegen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung oder eines/einer Kandidaten/in findet eine Personalbefragung statt. Die Mitglieder der Versammlung haben das Recht, an den/die Kandidaten/in Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der/die Vorsitzende. Die Personalbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidaten/innen statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung der Aussprache sind unzulässig.
- (6) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-

stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller Kandidaten/innen. Die Aussprache ist auf die Person des/der Kandidaten/in beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.

- (7) Darauf eröffnet der/die Vorsitzende die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (8) Die Wahl des Vorstandes kann in einem Akt erfolgen, wenn kein/e Kandidat/in für mehrere Ämter kandidiert.
- (9) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem der Bewerber/innen erreicht, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Lehnt ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.
- (11) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichung von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.
- (12) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest, der/die Vorsitzende verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

§ 28 Protokoll

Über die Sitzung der Versammlung wird vom Vorstand ein Protokoll angefertigt.

§ 29 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird binnen 30 Tagen an die Mitglieder der Versammlung versandt.
- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt ist.
- (3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Versammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung

Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 31 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 32 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.04.2016 in Kraft.

EHRENORDNUNG KLJB LANDESVERBAND OLDENBURG

§ 1 Ehrungen

Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) im Landesverband, in den Kreisverbänden und Ortsgruppen kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Pflege der Jugendarbeit und Förderung der KLJB an seine Mitglieder Ehrungen verleihen.

TEIL A: ORTSEBENE

§ 2 Ehrungen auf Ortsgruppenebene

- 1) Die KLJB auf Ortsgruppenebene kann an seine Mitglieder folgende Ehrungen verteilen:
 - a) Ehrenvorsitzende/r
 - b) Ehrenvorstand
 - c) Ehrenmitglied
 - d) Landjugendlicher/KLJB'ler/in des Jahres
- 2) Ein/e Ehrenvorsitzende/r sollte mindestens eine fünfjährige Tätigkeit als 1. Vorsitzende/r der Ortsgruppe für sich verzeichnen können und sich dabei in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 3) Ein Ehrenvorstandsmitglied sollte mindestens eine achtjährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Ortsgruppe für sich verzeichnen können und sich dabei in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 4) Ein Ehrenmitglied sollte sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und dies in besonderer Weise ohne möglicherweise ein Wahlamt inne gehabt zu haben.
- 5) Die Ortsgruppen können an ihre Mitglieder den Titel Landjugendlicher/KLJB'ler/in des Jahres verteilen. Mit diesem Titel kann jährlich nur ein Mitglied geehrt werden. Die Rechte und Pflichten für Ehrenmitglieder gelten nicht für Ehrungen in diesem Bereich. Ehrungen in diesem Bereich können durch eine Urkunde und einem Glasaufsteller an den zu Ehrenden ausgezeichnet werden.
- 6) Von den Regelungen in § 2 Abs. 2, 3 und 4 kann aufgrund besonderer Umstände abgesehen werden. Durch besondere Voraussetzungen kann ein Vorstandsmitglied oder ein Ortsgruppenmitglied auch früher geehrt werden. Eine Abweichung muss jedoch auf der Mitgliederversammlung ausführlich dargelegt werden.
- 7) Den Ehrenmitgliedern gem. § 2 Abs. 2, 3 und 4 werden eine Urkunde und ein kleines Präsent überreicht. Ebenfalls werden in einer kurzen Ansprache die Verdienste der Personen dargestellt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

- 1) Den Ehrenmitgliedern gem. § 2 Abs. 2, 3, 4 dieser Ehrenordnung kann ein Stimmrecht auf Lebenszeit für die Generalversammlung eingeräumt werden. Ein solches Stimmrecht kann dem Ehrenmitglied durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gewährt werden.
- 2) Den Ehrenmitgliedern gem. § 2 Abs. 2, 3, 4 dieser Ehrenordnung kann die Beitragsfreiheit auf Lebenszeit für die KLJB eingeräumt werden. Eine solche Beitragsfreiheit kann dem Ehrenmitglied durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gewährt werden. In diesem Fall wird das Ehrenmitglied im Anschluss weiter als Mitglied der Heimatortsgruppe gemeldet, jedoch wird der Mitgliedsbeitrag aus der Ortsgruppenkasse finanziert.
- 3) Jedes Ehrenmitglied besitzt das Teilnahms- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.
- 4) Ein Ehrenmitglied kann aufgrund einer vorsätzlichen, grob oder fahrlässigen Handlung entgegen der Satzungszwecke die Ehrenmitgliedswürde verlieren. Dies muss durch eine 90 % Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Ernennung der Ehrenmitglieder

- 1) Jedes Mitglied der Ortsgruppe hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Dies muss auf der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe begründet dargestellt werden.
- 2) Ein Ehrenmitglied wird durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt.

TEIL B: KREISEBENE

§ 5 Ehrungen auf Kreisebene

- 1) Die KLJB auf Kreisebene kann an seine Mitglieder folgende Ehrungen verteilen:
 - a) Ehrenvorsitzende/r
 - b) Ehrenvorstand
 - c) Ehrenmitglied
- 2) Ein/e Ehrenvorsitzende/r sollte mindestens eine fünfjährige Tätigkeit als 1. Vorsitzende/r der Kreisebene für sich verzeichnen können und sich dabei in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 3) Ein Ehrenvorstandsmitglied sollte mindestens eine achtjährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Kreisebene für sich verzeichnen können und sich dabei in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 4) Ein Ehrenmitglied sollte sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und dies in besonderer Weise ohne möglicherweise ein Wahlamt inne gehabt zu haben.
- 5) Von den Regelungen in § 5 Abs. 2, 3 und 4 kann aufgrund besonderer Umstände abgesehen werden. Durch besondere Voraussetzungen kann ein Vorstandsmitglied oder eine Person auf Kreisebene auch früher geehrt werden. Eine Abweichung muss jedoch auf der Mitgliederversammlung ausführlich dargelegt werden.
- 6) Den Ehrenmitgliedern gem. § 5 Abs. 2, 3 und 4 werden eine Urkunde und ein kleines Präsent überreicht. Ebenfalls werden in einer kurzen Ansprache die Verdienste der Personen dargestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

- 1) Den Ehrenmitgliedern gem. § 2 Abs. 2, 3, 4 dieser Ehrenordnung kann ein Stimmrecht auf Lebenszeit für die Generalversammlung eingeräumt werden. Ein solches Stimmrecht kann dem Ehrenmitglied durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Kreisebene gewährt werden.
- 2) Den Ehrenmitgliedern gem. § 2 Abs. 2, 3, 4 dieser Ehrenordnung kann die Beitragsfreiheit auf Lebenszeit für die KLJB eingeräumt werden. Eine solche Beitragsfreiheit kann dem Ehrenmitglied durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Kreisebene gewährt werden. In diesem Fall wird das Ehrenmitglied im Anschluss weiter als Mitglied der Heimatortsgruppe gemeldet, jedoch wird der Mitgliedsbeitrag aus der Kreiskasse finanziert.
- 3) Jedes Ehrenmitglied besitzt das Teilnahms- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung der Kreisebene.
- 4) Ein Ehrenmitglied kann aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung entgegen der Satzungszwecke die Ehrenmitgliedswürde verlieren. Dies muss durch eine 90 % Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Ein Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen, jederzeit das Ehrenamt niederlegen.

§ 7 Ernennung der Ehrenmitglieder

- 1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Dies muss auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes begründet dargestellt werden.
- 2) Ein Ehrenmitglied wird durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt.

TEIL C: LANDESEBENE

§ 8 Ehrungen auf Landesebene

- 1) Die KLJB auf Landesebene kann an seine Mitglieder folgende Ehrungen verteilen:
 - a) Ehrenvorsitzende/r
 - b) Ehrenvorstand
 - c) Ehrenmitglied

- 2) Ein/e Ehrenvorsitzende/r sollte mindestens eine vierjährige Tätigkeit als 1. Vorsitzende/r der Landesebene für sich verzeichnen können und sich dabei in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 3) Ein Ehrenvorstandsmitglied sollte mindestens eine sechsjährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Landesebene für sich verzeichnen können und sich dabei in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 4) Ein Ehrenmitglied sollte sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und dies in besonderer Weise ohne möglicherweise ein Wahlamt inne gehabt zu haben.
- 5) Von den Regelungen in § 8 Abs. 2, 3 und 4 kann aufgrund besonderer Umstände abgesehen werden. Durch besondere Voraussetzungen kann einem Vorstandsmitglied oder einer Person auf Landesebene auch früher geehrt werden. Eine Abweichung muss jedoch auf der Landesversammlung ausführlich dargelegt werden.
- 6) Den Ehrenmitgliedern gem. § 8 Abs. 2, 3 und 4 werden eine Urkunde, ein Glasaufsteller inkl. Gravur, eine goldene Ehrennadel mit Gravur und ein kleines Präsent überreicht. Ebenfalls werden in einer kurzen Ansprache die Verdienste der Personen dargestellt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Den Ehrenmitgliedern gem. § 2 Abs. 2, 3, 4 dieser Ehrenordnung wird die Beitragsfreiheit auf Lebenszeit für die KLJB eingeräumt werden. In diesem Fall wird das Ehrenmitglied im Anschluss weiter als Mitglied der Heimatortsgruppe gemeldet, jedoch wird der Mitgliedsbeitrag aus der Landeskasse finanziert.

- 1) Jedes Ehrenmitglied besitzt das Teilnahms- und Rederecht auf der Landesversammlung.
- 2) Jedes Ehrenmitglied besitzt das Teilnahms- und Rederecht auf den Sitzungen des Landespräsidiums.
- 3) Ein Ehrenmitglied kann aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung entgegen der Satzungszwecke die Ehrenmitgliedswürde verlieren. Dies muss durch eine 90 % Mehrheit auf der Landesversammlung beschlossen werden.

§ 10 Ernennung der Ehrenmitglieder

- 1) Ein Ehrenmitglied auf Landesebene wird auf Vorschlag des Landesvorstandes auf der Landesversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht dem Landesvorstand potentielle Ehrenmitglieder vorzuschlagen, diese Vorschläge müssen jedoch mind. vier Wochen vor der Landesversammlung dem Landesvorstand mitgeteilt worden sein.
- 2) Ein Ehrenmitglied wird durch die Landesversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt.

§ 11 Besondere Ehrungen

- 1) Jegliche Person kann für seine besonderen Verdienste zum Wohle der KLJB auf Landesebene geehrt werden. Diese Ehrungen werden im Rahmen der Landesversammlungen vorgenommen und durch eine Urkunde und einem Präsent zum Ausdruck gebracht.
- 2) Die Ehrung für besondere Verdienste erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit des Landesvorstandes.

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Landesversammlung vom 27.04.2016 in Kraft. Ehemalige Mitglieder der KLJB, die Ehrenmitglied gemäß der Voraussetzungen der Ehrenordnung sein könnten, können jederzeit durch andere ehemalige Mitglieder vorgeschlagen werden. Es werden nicht pauschal alle hierzu ernannt.



**Katholische Landjugendbewegung
Landesverband Oldenburg
Kolpingstraße 14 – 49377 Vechta**

**Tel.: 04441 872-266 od. 267
Fax: 04441 872-299**

**www.kljb-lvoldenburg.de
kljb@bmo-vechta.de**